

**AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT**

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin
 Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin
 ISSN 0172-4924

Nr. 16/2007
 (60. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den
 20. September 2007

INHALT

	Seite
I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften	
Fakultäten	
Studienordnung für den Bachelorstudiengang Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung an der Fakultät VI - Planen Bauen Umwelt - der Technischen Universität Berlin vom 21. Februar 2007	247
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung an der Fakultät VI - Planen Bauen Umwelt - der Technischen Universität Berlin vom 21. Februar 2007	252
Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung an der Fakultät VI - Planen Bauen Umwelt - der Technischen Universität Berlin vom 21. Februar 2007	260
Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung an der Fakultät VI - Planen Bauen Umwelt - der Technischen Universität Berlin vom 21. Februar 2007	263

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Fakultäten

Studienordnung für den Bachelorstudiengang Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung an der Fakultät VI - Planen Bauen Umwelt - der Technischen Universität Berlin

Vom 21. Februar 2007

Der Fakultätsrat der Fakultät VI - Planen Bauen Umwelt - hat am 21. Februar 2007 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerIHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 713), die folgende Studienordnung für den Bachelorstudiengang Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Zugangsvoraussetzung
- § 3 - Studienziele
- § 4 - Regelstudienzeit, Studienumfang und -aufbau
- § 5 - Studien- und Lehrformen
- § 6 - Studienorganisation
- § 7 - Studienberatung
- § 8 - Praktikum
- § 9 - In-Kraft-Treten

Anlage 1 - Modellhafter Studienplan

Anlage 2 - Katalog der empfohlenen Technischen Fächer

§ 1 - Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Verlauf des Bachelorstudiengangs Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung an der Technischen Universität Berlin.

§ 2 - Zugangsvoraussetzung

(1) Zugangsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang ist die Hochschulreife oder ein von dem für das Schulwesen zuständigen Mitglied des Senats von Berlin als gleichwertig anerkanntes Zeugnis. Näheres über das Vergabeverfahren regelt die Zulassungsordnung.

(2) Das Studium beginnt jeweils im Wintersemester.

§ 3 - Studienziele

Die Studierenden erwerben die Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichen Denken und Arbeiten. Dazu eignen sie sich Erkenntnisse und Ansätze der Soziologie an und setzen sie in Zusammenhang mit ausgewählten Kenntnissen der Ingenieurwissenschaften. Die Studierenden lernen, verschiedene Tätigkeitsfelder aus der Perspektive relevanter soziologischer Kategorien zu analysieren und zu bewerten, z.B. Ethnizität, Generation, Gender, ökonomische Schichtung oder kulturelles Milieu. Dabei ergänzt ein Technisches Fach die soziologische Perspektive auf technikbezogene soziale Prozesse, indem die Studierenden die Innenwahrnehmung technischer Problemstellungen aus der Sicht einer Ingenieurwissenschaft kennenlernen. Der Bachelorstudiengang schafft damit die Voraussetzungen für eine akademische Laufbahn, dient aber mit dem studiumsbegleitenden Praktikum und

seiner breit gefächerten Ausbildung in den Methoden der empirischen Sozialforschung besonders auch der berufsorientierten Qualifizierung.

§ 4 - Regelstudienzeit, Studienumfang und -aufbau

Die Regelstudienzeit einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit beträgt 6 Semester. Inhalt und Aufbau des Studiums sowie das gesamte Prüfungsverfahren sind dabei so gestaltet, dass das Studium innerhalb dieser 6 Semester abgeschlossen werden kann. Das Studium ist in Module gegliedert, die studienbegleitend geprüft werden. Der Studienumfang beträgt 180 Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Davon entfallen 84 LP auf Pflichtmodule (P), 30 LP auf Wahlpflicht-(WP), 18 LP auf Wahlmodule (W), 30 LP auf das technische Fach, 6 LP auf das Praktikum sowie 12 LP auf die Bachelorarbeit.

§ 5 - Studien- und Lehrformen

(1) Um die in § 3 beschriebenen Studienziele zu verwirklichen, werden folgende Arten von Lehrveranstaltungen angeboten:

1. In Vorlesungen (VL) wird der Lehrstoff durch Dozentinnen und Dozenten in regelmäßigen Vorträgen im Zusammenhang dargestellt. Die Studenten erwerben Wissen über Theorien, Methoden und Sachzusammenhänge eines Lehrgebiets.
2. Übungen (UE) sind Lehrveranstaltungen, in denen der wissenschaftliche Umgang mit Theorie- und Methodenwissen exemplarisch an Hand von gestellten Aufgaben angewandt und in denen die Fertigkeiten und Fachmethoden unter Mitarbeit der Studierenden eingeübt werden.
3. Integrierte Veranstaltungen (IV) sind Kombinationen von Vorlesungen und Übungen ohne feste zeitliche Abgrenzung von Vorlesungs- und Übungsteil.
4. In Seminaren (SE) soll bei den Studierenden die Fähigkeit gefördert werden, sich mit einem Thema auseinander zu setzen, sich im mündlichen Vortrag zu üben und den Inhalt in der Diskussion zu vertreten. Seminare dienen insbesondere der Vertiefung vorhandenen Wissens über Theorien, Methoden und Sachzusammenhänge eines Lehrgebietes sowie dem Erwerb von Fähigkeiten zur exemplarischen Anwendung des Wissens.
5. Projekte (PJ) werden in der Regel in Gruppenarbeit durchgeführt. Sie dienen der Befähigung zu forschendem Lernen und der Anwendung erworbener Kenntnisse bei der Lösung wissenschaftlicher Probleme. Bei praxisbezogenen Themenstellungen sind gegebenenfalls Exkursionen und/oder Erhebungen im Forschungsfeld durchzuführen. Als Abschluss des Forschungsprojekts ist ein Forschungsbericht zu erstellen
6. Kolloquien und Forschungswerkstätten (CO) ergänzen den Lehrbetrieb zum einen durch Erfahrungsaustausch mit Angehörigen anderer Hochschulen des In- und Auslands und Vertreterinnen und Vertretern der Berufspraxis, die als Gastdozentinnen und Gastdozenten eingeladen werden. Zum anderen dienen sie der Vorstellung und Diskussion wissenschaftlicher Arbeiten (Bachelorarbeit, Dissertation, Habilitation). Neben der Darstellung von Forschungsvorhaben und -ergebnissen der Fakultät dienen sie den Studierenden auch als Forschungswerkstätten, die Hilfestellungen bei der Themenfindung und Bearbeitung der wissenschaftlichen Abschlussarbeit geben.

7. Tutorien (TUT) ergänzen Lehrveranstaltungen, indem das in Vorlesungen theoretisch vermittelte Wissen und die in Übungen erworbenen Fertigkeiten exemplarisch vertieft werden. Unter anderem dienen sie auch der Vermittlung der Techniken wissenschaftlichen Arbeitens. Tutorien werden von studentischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen geleitet. Die Dozentin bzw. der Dozent der dazugehörigen Lehrveranstaltung gibt jeweils zu Beginn des Semesters einen kurzen Überblick über den Inhalt sowie die Ziele des Tutoriums.

§ 6 - Studienorganisation

(1) Das Lehrangebot ist in Modulen organisiert. Module sind die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten Einheiten, die in sich abgeschlossen sind und ein festgelegtes Qualifizierungsziel haben. Sie werden mit Leistungspunkten versehen und studienbegleitend geprüft. Leistungspunkte geben den Arbeitsaufwand der Studierenden wieder. Ein Leistungspunkt (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht etwa 30 Arbeitsstunden für die Studierenden. Die in Semesterwochenstunden (SWS) angegebenen Präsenzzeiten in den Lehrveranstaltungen (Kontaktzeiten) sind darin enthalten.

(2) Zur Erreichung der Studienziele gem. § 3 sind neben den soziologischen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen Module aus einem Technischen Fach zu belegen. Die Wahlmodule dienen dem Erwerb zusätzlicher überfachlicher und berufsqualifizierender Fähigkeiten. Mit der Bachelorarbeit sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Fähigkeit erworben haben, ein Themengebiet aus dem Studienfach selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(3) Pflichtmodule Soziologie (P) – 84 LP

Folgende Pflichtmodule müssen von der Fakultät angeboten und von den Studierenden im Umfang von insgesamt 84 LP studiert werden:

- Grundlagen der Soziologie 9 LP
- Theorien der Soziologie 9 LP
- Methoden I: Grundlagen empirischer Sozialforschung 10 LP
- Methoden II: Qualitative Auswertungsverfahren 4 LP
- Methoden III: Quantitative Auswertungsverfahren 12 LP
- Einführung in die Organisationssoziologie 8 LP
- Organisation und Arbeit 7 LP
- Techniksoziologie I 8 LP
- Techniksoziologie II 14 LP
- Bachelor-Werkstatt 3 LP

(4) Wahlpflichtmodule Soziologie - 30 LP

Die Studierenden müssen zwei Module zu je 15 LP aus dem Katalog der Wahlpflichtmodule belegen.

- Handeln und Wissen 15 LP
- Stadt- und Regionalsoziologie und Architektursoziologie 15 LP
- Organisation und Gesellschaft 15 LP
- Organisation und Technik 15 LP

- Innovation und Gesellschaft 15 LP

Der Umfang des tatsächlichen Wahlpflichtangebots richtet sich jeweils nach den vorhandenen Kapazitäten. Er muss jedoch jeweils so groß sein, dass eine Auswahl für die Studierenden gegeben ist.

(5) Wahlpflichtmodule Technisches Fach - 30 LP

Die Studierenden belegen Module im Umfang von mindestens 30 LP aus einem technischen Fach. Als Technisches Fach kann jedes technische Studienfach aus dem Angebot der Technischen Universität Berlin gewählt werden. Im Technischen Fach werden Module angeboten, die das Studium um einen ausgewählten ingenieurwissenschaftlichen Fächerkanon erweitern. Dadurch sollen interdisziplinäre Perspektiven gefördert werden. Die Technischen Fächer weisen eine modulare Struktur auf und können im Wahlbereich vertieft und ergänzt werden.

Ein Katalog der empfohlenen Technischen Fächer ist in Anlage 2 zur Studienordnung aufgeführt. Für die empfohlenen Technischen Fächer werden vom Institut für Sozialwissenschaften in Zusammenarbeit mit den betroffenen Fakultäten Studienpläne und Anforderungen für die Prüfungen ausgearbeitet. Studienpläne und Anforderungen der Technischen Fächer sind in Anlage 2 aufgeführt. Bei Abweichungen davon und beim Fehlen entsprechender Regelungen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss; Grundlage hierfür ist ein individueller Studienplan, den der Mentor/die Mentorin in Absprache mit den beteiligten Fakultäten erstellt.

(6) Wahlmodule (W) - 18 LP

Es sind Wahlmodule im Umfang von 18 LP zu wählen. Wahlmodule können aus dem gesamten Fächerangebot der Technischen Universität Berlin und anderer Universitäten und ihnen gleichgestellter Hochschulen mit Promotionsrecht im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie an als gleichwertig anerkannten Hochschulen und Universitäten des Auslandes ausgewählt werden. Es wird empfohlen, Angebote des fachübergreifenden Studiums zu wählen. Zu den wählbaren Modulen gehören auch Module zum Erlernen von Fremdsprachen, zum Erwerb von berufsqualifizierenden Schlüsselqualifikationen und zur Berufsvorbereitung. Übersteigt die Zahl der Leistungspunkte der im technischen Fach belegten Module 30 LP um bis zu 10 %, so können diese auf Antrag der/des Studierenden im freien Wahlbereich angerechnet werden.

(7) Ein modellhafter Studienplan, wie die Module sinnvoll absolviert werden können, ist im Anhang 1 dargestellt. Qualifikationsziele, Inhalte, Bestandteile und Prüfungsformen der Module werden in den Modulbeschreibungen von der Fakultät spätestens vier Wochen vor Beginn eines jeden Semesters veröffentlicht.

(8) Der Fakultätsrat kann auf Vorschlag des Prüfungsausschusses einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls austauschen, wenn dadurch Umfang und Zielsetzung des Moduls nicht verändert werden. Er kann Wahlpflichtmodule in den Modulkatalog gem. Absatz 4 aufnehmen, die in besonderer Weise dazu beitragen, die Studienziele gem. § 3 zu erreichen.

§ 7 - Studienfachberatung, Mentorinnen und Mentoren

(1) Die allgemeine und die psychologische Studienberatung erfolgen durch das Referat für Allgemeine Studienberatung der Technischen Universität Berlin.

(2) Die Studienfachberatung wird von studentischen Studienberaterinnen oder Studienberatern (studentische Beschäftigte) und dem oder der Beauftragten für die Studienfachberatung durchgeführt. Zu den Aufgaben der Studienfachberatung gehören unter anderem:

- das Abhalten wöchentlicher Sprechzeiten während der Vorlesungszeit,
- die Durchführung von Orientierungsveranstaltungen zu Beginn eines jeden Semesters,
- die Erstellung eines Studienführers,
- die Pflege von Kontakten zu anderen zentralen oder fachgebundenen Studienberatungsstellen.

(3) Alle am Studiengang beteiligten Fachgebiete beraten die Studierenden zu inhaltlichen Fragen des Studiums.

(4) Die Studienberatung soll von den Studierenden regelmäßig wahrgenommen werden - mindestens jedoch zu Beginn des Studiums.

(5) Studierende im Bachelorstudiengang Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung werden während ihres gesamten Studiums von Mentorinnen und Mentoren betreut. Als Mentorinnen oder Mentoren stehen alle hauptamtlichen Lehrpersonen aus den soziologischen Fachgebieten des Instituts für Sozialwissenschaften zur Verfügung. Alle Studierenden des Bachelorstudiengangs Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung müssen im ersten Fachsemester eine Mentorin oder einen Mentor auswählen. Sie beraten und dienen den Studierenden bei allen Fragen in Verbindung mit dem Studium, bei der Ausgestaltung des Wahlpflichtbereichs sowie der Wahlbereiche als feste Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner. Eingehende Beratungsgespräche zwischen Mentorinnen und Mentoren und Studierenden sollen mindestens einmal im Semester zu Beginn eines jeden Semesters stattfinden. Der Wechsel des Mentors oder der Mentorin ist ohne Angabe von Gründen möglich.

§ 8 - Praktikum

(1) Im Rahmen des Studiums ist ein Praktikum abzuleisten. Das Praktikum umfasst insgesamt mindestens 4 Wochen und soll während der vorlesungsfreien Zeit abgeleistet werden. Für das Praktikum werden 6 LP vergeben.

(2) Ziel des Praktikums ist es, Einblicke in die Berufsfelder in Wirtschaft, Wissenschaft, Verwaltung und Verbänden zu gewähren. Die Studierenden sollen mit der zukünftigen Berufssituation und mit Arbeitsabläufen vertraut gemacht werden.

(3) Der Fakultätsrat bestellt eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten für Praktikumsangelegenheiten, die bzw. der für alle Fragen im Zusammenhang mit dem Praktikum zuständig ist. Die bzw. der Beauftragte für Praktikumsangelegenheiten entscheidet insbesondere über die Anerkennung des Praktikums.

(4) Der Fakultätsrat erlässt eine Praktikumsrichtlinie, in der Inhalt und Umfang sowie die Modalitäten des Nachweises und der Anerkennung des Praktikums geregelt werden.

(5) Die Fakultät unterstützt die Studierenden bei ihren Bemühungen um einen geeigneten Praktikumsplatz.

§ 9 - In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

Anlage 1: Masterstudiengang Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung - Modellhafter Studienplan					
Semester	1. FS	2. FS	3. FS	4. FS	LP
	LP	LP	LP	LP	LP
	Methoden, Allgemeine und Organisationssoziologie (MAO)	5			15
	10				
	Soziologische Technikforschung				15
	15				
	Lehrforschungsprojekt	7	8		15
			Masterwerkstatt	3	6
	Wahlpflichtmodul	7			15
	Wahlpflichtmodul	7	8		15
	Freie Wahl				15
	5	4	3	6	18
				Masterarbeit	21
Summe	30	30	30	30	120

Hinweis:

Die Anlage 2 mit dem Katalog der empfohlenen Technischen Fächern wird nachgereicht!

**Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziologie
technikwissenschaftlicher Richtung an der Fakultät VI - Pla-
nen Bauen Umwelt - der Technischen Universität Berlin**

Vom 21. Februar 2007

Der Fakultätsrat der Fakultät VI - Planen Bauen Umwelt - hat am 21. Februar 2007 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 577), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 713), die folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung beschlossen.*

I. Allgemeiner Teil

- § 1 - Zweck der Bachelorprüfung
- § 2 - Akademischer Grad
- § 3 - Gliederung des Studiums, Prüfungssprache
- § 4 - Prüfungsausschuss
- § 5 - Prüfungsformen, Meldung zu Modulprüfungen, Wahl der Prüferin oder des Prüfers
- § 6 - Mündliche Modulprüfung
- § 7 - Schriftlicher Modulprüfung
- § 8 - Prüfungsäquivalente Studienleistungen
- § 9 - Prüfungsberechtigte, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 10 - Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 - Zusatzmodule
- § 12 - Bewertung von Prüfungsleistungen, Gesamtnote und Gesamturteil
- § 13 - Wiederholung von Modulprüfungen
- § 14 - Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 - Bescheinigungen, Zeugnisse, Urkunden
- § 16 - Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 17 - Befugnis zur Datenverarbeitung und Einsicht in die Prüfungsakten

II. Bachelorprüfung

- § 18 - Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren
- § 19 - Umfang und Art der Bachelorprüfung
- § 20 - Bachelorarbeit

III. Schlussbestimmungen

- § 21 - In-Kraft-Treten

I. Allgemeiner Teil

- § 1 - Zweck der Bachelorprüfung

(1) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob ein Kandidat oder eine Kandidatin die in § 2 der Studienordnung formulierten Studienziele erreicht hat und für die genannten Beschäftigungsfelder qualifiziert ist.

- § 2 - Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Technische Universität Berlin durch die Fakultät VI den akademischen Grad Bachelor of Arts (B.A.).

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 10. Juli 2007, befristet bis zum 30. September 2010

§ 3 - Gliederung des Studiums, Prüfungssprache

(1) Das Bachelorstudium Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung gliedert sich in Module.

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus den Modulprüfungen in den einzelnen Prüfungsmodulen und einer Bachelorarbeit. Ein Modul im Rahmen der Bachelorprüfung wird mit jeweils einer Modulprüfung abgeschlossen, die Prüfungen finden studienbegleitend statt. Eine Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung in den unter den §§ 6, 7 und 8 festgelegten Formen.

(3) Der Prüfungsanspruch nach der Exmatrikulation bleibt grundsätzlich bestehen, sofern die für das jeweilige Prüfungsmodul erforderlichen Prüfungsvoraussetzungen vor der Exmatrikulation erbracht wurden. Davon ausgenommen sind prüfungsäquivalente Studienleistungen.

(4) Modulprüfungen finden in deutsch statt. Der Prüfungsausschuss kann nach Rücksprache mit dem Prüfer oder der Prüferin abweichend davon die Prüfung in englischer Sprache zulassen.

§ 4 - Prüfungsausschuss

(1) Der Fakultätsrat der Fakultät VI - Planen Bauen Umwelt - bestellt die Mitglieder in den Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung, der sich wie folgt zusammensetzt:

- drei Professorinnen oder Professoren, die im Studiengang Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung lehren,
- eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter, die oder der im Studiengang Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung lehrt und
- eine Studentin oder ein Student aus dem Bachelorstudiengang Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von den Vertreterinnen und Vertretern der jeweiligen Statusgruppen des Fakultätsrates gemäß § 73 Abs. 2 BerlHG benannt.

(2) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der dem Prüfungsausschuss angehörenden Professorinnen und Professoren die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Die Professorinnen und Professoren, die nicht zu Vorsitzenden gewählt sind, werden Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt gemäß § 49 BerlHG zwei Jahre, für das studentische Mitglied und dessen Stellvertretung ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit des eingesetzten Prüfungsausschusses einen neuen Prüfungsausschuss bestellen.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss ist für alle Fragen im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig, insbesondere für

- die Organisation der Prüfungen,
- die Anerkennung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen,
- die Aufstellung der Prüfer- und Prüferinnenlisten sowie Beisitzer- und Beisitzerinnenlisten sowie
- die Entscheidung über angemessene Studien- und Prüfungsbedingungen für Studierende mit länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder Beeinträchtigung,

die es ihnen nicht ermöglicht, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen,

- Vermittlung in Fragen des Lehr- und Lernaufwandes und der Leistungsnachweise und Prüfungen.

Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten, außer in Grundsatzangelegenheiten, auf seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden übertragen. Gegen Entscheidungen aufgrund einer Übertragung kann die oder der Betroffene Einspruch erheben. Dieser Einspruch ist dem Ausschuss zur Entscheidung vorzulegen. Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten desselben nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte in Prüfungsangelegenheiten sind.

(5) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über seine Aktivitäten. Er gibt Anregungen zur Reform der Studien- und der Prüfungsordnung.

(6) Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen und sich umfassend über die Einhaltung der Prüfungsordnung zu informieren.

(7) Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden von der oder dem Vorsitzenden der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung unter Einhaltung des Datenschutzes mitgeteilt, soweit es für deren Arbeit erforderlich ist oder die Rechte Dritter berührt werden. Die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung teilt die Entscheidung der oder dem Betroffenen mit.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Der Prüfungsausschuss tagt mindestens einmal pro Semester. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses werden entweder bei Bedarf oder auf Verlangen eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden einberufen.

(10) Vor Einzelfallentscheidungen des Prüfungsausschusses ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 5 - Prüfungsformen, Meldung zu Modulprüfungen, Wahl der Prüferin oder des Prüfers

(1) Die Prüfungsleistungen für die Bachelorprüfung werden in folgenden Prüfungsformen erbracht: mündliche Modulprüfung (§ 6), schriftliche Modulprüfung (§ 7), prüfungsäquivalente Studienleistungen (§ 8). Im Rahmen der Bachelorprüfung ist eine Bachelorarbeit (§ 20) anzufertigen. Anzahl und Form der geforderten Prüfungsleistungen sind im § 19 festgelegt.

(2) Die Anmeldung zu mündlichen Modulprüfungen hat bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zu erfolgen. Die Prüfungen müssen innerhalb von drei Monaten nach der Anmeldung durchgeführt werden. Die Prüferin oder der Prüfer und die Kandidatin oder der Kandidat können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses Ausnahmen vereinbaren. Der Prüfungstermin wird von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt und rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Prüfungstermin, durch Aushang und auf der Website des Fachgebiets des Prüfers oder der Prüferin bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung zu schriftlichen Modulprüfungen erfolgt durch die Teilnahme an der Klausur. Der Prüfungstermin wird vom Prüfer oder der Prüferin festgelegt und rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Prüfungstermin durch Aushang

und auf der Website des Fachgebiets des Prüfers oder der Prüferin bekannt gegeben. Der Prüfungsausschuss kann mit Zustimmung der zuständigen Stelle der zentralen Universitätsverwaltung aus organisatorischen Gründen ein andere Form der Prüfungsanmeldung genehmigen.

(4) Eine Modulprüfung in Form prüfungsäquivalenter Studienleistungen (§ 8) beginnt frühestens am Tag nach ihrer Anmeldung bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung. Die Anmeldung erfolgt spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit durch den Prüfer oder die Prüferin, der oder die eine Liste mit den Teilnehmerinnen oder Teilnehmern des Moduls, die eine Prüfung ablegen wollen, erstellt. Diese Liste ist unverzüglich nach dem ersten erbrachten Leistungsbestandteil, spätestens innerhalb einer Woche, an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung weiterzuleiten. Der Tag des Anmeldeschlusses wird von der Prüferin oder dem Prüfer unter Beachtung von Satz 2 festgelegt und am Beginn der der Modulprüfung zugrunde liegenden Lehrveranstaltung oder Lehrveranstaltungen durch Aushang und auf der Website des Fachgebiets des Prüfers oder der Prüferin bekannt gegeben.

(5) Wahlmodule und Wiederholungsprüfungen sind unabhängig von der Prüfungsform bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung anzumelden.

(6) In besonders zu begründenden Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Prüferin oder des Prüfers den Wechsel einer Prüfungsform zulassen. Dabei muss gewährleistet sein, dass dies den Studierenden unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Prüfungstermin, mitgeteilt wird.

(7) Sind mehrere Prüfungsberechtigte für ein Prüfungsmodul vorhanden, hat die Kandidatin oder der Kandidat das Recht, unter diesen die Prüferin oder den Prüfer zu wählen. Aus wichtigem Grund, insbesondere übermäßiger Prüfungsbelastung der ausgewählten Prüferin oder des ausgewählten Prüfers, kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Prüferin oder des Prüfers im Einvernehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen.

§ 6 - Mündliche Modulprüfung

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Moduls erkennt und spezielle Fragestellungen einzuordnen vermag. Die mündlichen Prüfungen werden von einer Prüferin oder einem Prüfer in Anwesenheit einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers durchgeführt.

(2) Im Rahmen der mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen und/oder zeichnerischen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Modulprüfung nicht aufgehoben wird.

(3) Inhalt, Ergebnis, Verlauf und Dauer der mündlichen Prüfung sind in einem Prüfungsprotokoll festzuhalten, das von der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterzeichnen und den Prüfungsakten beizulegen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Modulprüfung bekannt zu geben.

(4) Die Prüfung kann aus wichtigem Grund von der Prüferin oder dem Prüfer unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, dass die Prüfung unverzüglich nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes stattfindet. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse können anerkannt werden. Eine erneute Anmeldung zur Prüfung ist in diesem Fall nicht erforderlich. Die Gründe, die zur Unterbrechung einer Prüfung geführt haben, werden dem Prüfungsausschuss mitgeteilt.

(5) Mündliche Modulprüfungen sind hochschulöffentlich, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Prüferin oder der Prüfer kann die Zuhörerzahl begrenzen, Studierenden, die sich der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sind zu bevorzugen. Die Hochschulöffentlichkeit erstreckt sich jedoch nicht auf Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidatin oder den Kandidaten.

(6) Mündliche Modulprüfungen können als Einzelprüfung oder in Gruppen von bis zu vier Kandidatinnen oder Kandidaten durchgeführt werden. Auf Antrag der Studentin oder des Studenten ist eine Einzelprüfung durchzuführen.

(7) Die Prüfungsdauer beträgt je Kandidatin oder je Kandidat mindestens 30 Minuten pro Modul. Sie kann mit Zustimmung der Kandidatin oder des Kandidaten um bis zu 15 Minuten überschritten werden.

§ 7 - Schriftliche Modulprüfung

(1) In schriftlichen Modulprüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie das Qualifikationsziel erreicht haben, indem sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln typische Fragestellungen erkennen und Wege zur Lösung finden können.

(2) Die schriftliche Modulprüfung ist i.d.R. von zwei bestellten Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der beiden Prüfer oder Prüferinnen. Die Anfertigung der Klausurarbeiten soll vier Stunden pro Modul nicht überschreiten.

(3) Über Hilfsmittel, die bei einer schriftlichen Modulprüfung benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben. Schnellstmöglich, spätestens acht Wochen nach dem Klausurtermin, sind die Ergebnisse auszuhängen und die Klausurarbeiten zur befristeten Einsicht bereitzustellen

§ 8 - Prüfungsäquivalente Studienleistungen

(1) Die Modulprüfung in Form der prüfungsäquivalenten Studienleistungen setzt sich aus einer Folge von unterschiedlichen Leistungen zusammen, die im Rahmen einer oder mehrerer dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen abgeleistet werden. Die Studienleistungen werden als schriftliche Ausarbeitungen, Referate, schriftliche Tests von maximal 2 h Dauer, dokumentierte praktische Leistungen oder als mündliche Rücksprachen von maximal 15 Minuten Dauer erbracht.

(2) Art, Umfang und Gewichtung der Leistungen sowie nachvollziehbare Kriterien ihrer Bewertung werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer für das betreffende Prüfungsmodul festgelegt und den Kandidatinnen oder den Kandidaten zu Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls in der Veranstaltung, durch Aushang und auf der Website des Fachgebiets bekannt gegeben. Die Modulnote wird vom Modulverantwortlichen aus den gewichteten Leistungen ermittelt.

§ 9 - Prüfungsberechtigte, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Prüfungsberechtigt sind gemäß § 32 BerLHG Professorinnen und Professoren sowie habilitierte akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Davon abweichend kann nicht habilitierten akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Lehrbeauftragten und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen die Prüfungsberechtigung erteilt werden, soweit sie zur selbständigen Lehre berechtigt sind und wenn Hochschulleh-

rinnen oder Hochschullehrer oder habilitierte akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter nicht zur Verfügung stehen.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer für ein bestimmtes Prüfungsmodul. Zur Prüferin oder zum Prüfer kann nur bestellt werden, wer auf dem Gebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine Lehrtätigkeit ausübt, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern.

(3) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf vom Prüfungsausschuss nur bestellt werden, wer über eine abgeschlossene Hochschulausbildung verfügt und auf dem Gebiet der Modulprüfung sachverständig ist. Beisitzerinnen und Beisitzer haben keine Entscheidungsbefugnis. Sie haben auf einen ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung zu achten.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit im Rahmen der Prüfungstätigkeit zu verpflichten.

§ 10 - Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten und nach Inhalt und Umfang gleichwertige, anderweitig erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden gemäß § 6 OTU als Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. Der Prüfungsausschuss legt fest, bei welchen Studiengängen, Studienleistungen und Prüfungen es sich um gleiche oder gleichwertige handelt. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2 bis 8 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studentin oder der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(3) Für die Anerkennung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind - sofern ein Antrag gestellt wird - die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschul-Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend; wenn diese nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Hierbei wird die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung beteiligt. Im übrigen wird bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört.

(4) In staatlich anerkannten Fernstudien erbrachte Leistungen werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeit angerechnet, Absatz 5 gilt entsprechend.

(5) Nach Inhalt und Umfang gleichwertige, anderweitig erbrachte Leistungen, wie z.B. EDV-Kurse in der gewerblichen Wirtschaft, können als Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden. Auf Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Kann die Gleichwertigkeit anderweitig erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 6 Abs. 4 OTU nicht festgestellt

werden, so entscheidet der Prüfungsausschuss, ob eine Ergänzungsprüfung abzulegen ist. Die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten. Wenn solche nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(7) Ergänzungsprüfungen dienen allein der Klärung, ob die Studentin oder der Student die geforderten Mindestkenntnisse besitzt. Lautet das Urteil über diese Leistungen in der Ergänzungsprüfung „nicht ausreichend“, so gilt sie als nicht bestanden; sie ist dann als reguläre Modulprüfung entsprechend dieser Ordnung abzulegen.

(8) Für die Anmeldung zu Ergänzungsprüfungen gelten die §§ 5 Abs. 2 und 6 entsprechend.

(9) Noten aufgrund anerkannter Studien- und Prüfungsleistungen sind bei der Notenermittlung - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - anzuerkennen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung in die Berechnung der Gesamtnote einzu beziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

§ 11 - Zusatzmodule

(1) Die Studentin oder der Student kann sich im Rahmen der Bachelorprüfung außer in den durch diese Prüfungsordnung vorgeschriebenen Modulen noch in weiteren an der Technischen Universität Berlin angebotenen Prüfungsmodulen (Zusatzmodule) prüfen lassen.

(2) Die Ergebnisse dieser Prüfungen werden auf Antrag der Studentin oder des Studenten in das Zeugnis und das Diploma Supplement eingetragen, jedoch bei der Berechnung der Gesamtnote gemäß § 12 nicht berücksichtigt. Eine Prüfungsanmeldung für ein Zusatzmodul hat spätestens vor Abschluss der letzten vorgeschriebenen Modulprüfung zu erfolgen.

§ 12 - Bewertung von Prüfungsleistungen, Gesamtnote und Gesamturteil

(1) Jede einzelne Prüfungsleistung ist von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer durch Vergabe einer Note und dem ihr zugeordneten Urteil nach folgendem Schlüssel zu bewerten:

1,0;1,3	sehr gut	= eine hervorragende Leistung
1,7;2,0;2,3	gut	= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
2,7;3,0;3,3	befriedigend	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7;4,0	ausreichend	= eine Leistung, die trotz Mängeln den Anforderungen noch entspricht
5,0	nicht ausreichend	= eine Leistung mit erheblichen Mängeln, die den Anforderungen nicht entspricht

Gleiches gilt für die Bachelorarbeit.

(2) Für die Festsetzung der Modulnote bei prüfungsäquivalenten Studienleistungen und die Gesamtnote der Bachelorprüfung gilt folgender Schlüssel:

1,0 – 1,5	sehr gut
1,6 – 2,5	gut
2,6 – 3,5	befriedigend
3,6 – 4,0	ausreichend
4,1 – 5,0	nicht ausreichend

Die Gesamtnote ist das gewichtete arithmetische Mittel aus den Noten der jeweiligen Module und der Bachelorarbeit. Die Noten der Bachelorarbeit und der Modulprüfungen gehen mit dem Gewicht des Umfangs der ihnen zugrunde liegenden Leistungspunkte in die Berechnung ein. Bei der Berechnung der Modulnote oder der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Bewertung einer Modulprüfung und der Bachelorarbeit ist der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung mitzuteilen.

(4) Die Prüfung ist erfolgreich erbracht, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Modulprüfungen, die nicht mit mindestens „ausreichend“ beurteilt werden, sind nicht bestanden und können gemäß § 13 wiederholt werden. Hierüber erhält die Studentin oder der Student einen schriftlichen Bescheid der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung mit Angabe der Wiederholungsfrist sowie einer Rechtsbehelfsbelehrung. Bestandteile von prüfungsäquivalenten Studienleistungen können nicht einzeln wiederholt werden. Bestandene Modulprüfungen können nicht wiederholt werden.

(5) Zusätzlich zur Gesamtnote wird eine relative Note der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. Die ECTS-Bewertungsskala gliedert die Studierenden nach statistischen Gesichtspunkten. Die erfolgreichen Studierenden erhalten die folgenden ECTS-Grade, die Aufschluss über das relative Abschneiden des Absolventen oder der Absolventin geben und in das Diploma Supplement aufgenommen werden. Die Bezugsgruppe soll eine Mindestgröße umfassen und ist jeweils durch die Fakultät festzulegen.

A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %

Die Vorschriften des § 12 Abs. 5 finden erst Anwendung, wenn entsprechende Daten vorliegen.

§ 13 - Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen der Bachelorprüfung können zweimal wiederholt werden.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen der Technischen Universität Berlin sind anzurechnen.

(3) Wiederholungsprüfungen sind spätestens innerhalb von zwölf Monaten nach dem Termin der nicht bestandenen Prüfung abzulegen. Bei mündlichen und schriftlichen Prüfungen müssen Wiederholungsmöglichkeiten bereits innerhalb von 8 Wochen nach Bekanntgabe der Note angeboten werden.

(4) Die Bachelorarbeit kann bei nicht ausreichenden Leistungen nur einmal wiederholt werden.

(5) Bei einem Studiengang- oder Hochschulwechsel bestimmt der Prüfungsausschuss die Frist, innerhalb derer Wiederholungsprüfungen abzulegen sind und entscheidet über ein eventuelles Versäumnis nach § 14.

§ 14 - Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Studierenden haben das Recht, von einer angemeldeten Prüfung zurückzutreten. Dieser Rücktritt ist bis spätestens drei Werktage vor der beabsichtigten Prüfung schriftlich der Prüferin oder dem Prüfer und der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung anzuzeigen.

(2) Versäumt eine Kandidatin oder ein Kandidat den Prüfungstermin ohne triftigen Grund oder tritt sie oder er in einem kürzeren Zeitraum als drei Werktage von der beabsichtigten Prüfung oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurück oder wird die Bachelorarbeit ohne triftigen Grund nicht fristgemäß abgegeben, so gilt die Prüfung in diesem Modul oder die Bachelorarbeit als „nicht ausreichend“ und kann gemäß § 13 wiederholt werden. Erfolgt der Rücktritt oder das Versäumnis aus gesundheitlichen Gründen – auch einer Person, für die der Kandidat oder die Kandidatin die Verantwortung trägt – so ist der Rücktritt innerhalb von fünf Tagen ab Prüfungstermin bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung mit ärztlichem Attest anzuzeigen. Werden für den Rücktritt oder das Versäumnis andere Gründe geltend gemacht, so ist dies innerhalb von fünf Tagen ab Prüfungstermin dem Prüfungsausschuss schriftlich anzuzeigen, der über die Anerkennung der Gründe entscheidet. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin festgelegt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzuerkennen.

(3) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung schuldhaft durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so ist sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der Prüfung mit der Folge auszuschließen, dass die Prüfung in diesem Modul als „nicht ausreichend“ gilt und nach Maßgabe von § 13 zu wiederholen ist. Stört sie oder er den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, so kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der Prüfung mit der gleichen Folge ausgeschlossen werden. Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss unverzüglich überprüft wird. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Wird eine Handlung nach Satz 1 erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, gilt § 14 Abs. 3 entsprechend.

§ 15 - Bescheinigungen, Zeugnisse, Urkunde

(1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung wird unverzüglich nach Eingang des Urteils über die letzte Prüfungsleistung im Rahmen der Bachelorprüfung ein Zeugnis von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung ausgestellt. Im Zeugnis werden aufgeführt:

- der Name des Studienganges,
- die Prüfungsmodule mit den Modulnoten, -urteilen und dem jeweiligen Umfang in Leistungspunkten sowie

- das Thema, die Note und das Urteil der Bachelorarbeit sowie dem Umfang in Leistungspunkten.

Zudem enthält das Zeugnis das Gesamturteil, die Gesamtnote und die relative Note der ECTS-Bewertungsskala gemäß § 12 Abs. 5.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum der letzten Prüfungsleistung und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung zu unterzeichnen. Es trägt das Siegel der Technischen Universität Berlin.

(3) Wurden im Zeugnis anzugebende Prüfungsleistungen nicht im Bachelorstudiengang Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung an der Technischen Universität Berlin erbracht, wird dies im Zeugnis vermerkt.

(4) Zusätzlich zum Zeugnis über die Bachelorprüfung wird mit gleichem Datum eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades Bachelor of Arts (B.A.) von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung ausgestellt. Diese Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Technischen Universität Berlin und der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Technischen Universität Berlin versehen.

(5) Ergänzend zum Zeugnis und zur Urkunde wird ein Diploma Supplement ausgestellt, das in deutscher und englischer Sprache Informationen über Inhalte und Form der mit dem akademischen Grad erworbenen Qualifikation enthält.

(6) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des akademischen Grades Bachelor of Arts (B.A.) erworben.

(7) Das Zeugnis und die Urkunde enthalten die Angabe, dass die Prüfungsleistungen entsprechend den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung erbracht worden sind.

(8) Bescheinigungen über den erfolgreichen Abschluss von Prüfungsleistungen werden von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung ausgestellt.

(9) Hat die Studentin oder der Student die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die für die Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

(10) Ein Zeugnis über die Bachelorprüfung gemäß Absatz 1 wird nicht ausgestellt und ein akademischer Grad gemäß Absatz 5 wird nicht verliehen, wenn Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mehr als der Hälfte der Bachelorprüfungen anerkannt werden und die anerkannten Leistungen und Prüfungen bereits Teil eines Studiums waren, das mit einem akademischen Grad abgeschlossen wurde. Die Kandidatin oder der Kandidat erhält in diesem Falle eine Bescheinigung gemäß Absatz 7, aus der hervorgeht, dass sie oder er durch die zusätzlichen Leistungen in Verbindung mit dem vorangegangenen Studium die Vorschriften dieser Prüfungsordnung erfüllt. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht bei Doppeldiplom-Programmen.

§ 16 - Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht oder erfolgte ein Ordnungsverstoß gemäß § 14 und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat nachträglich die betreffenden Noten entsprechend be-

richtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht ausreichend“ erklären. Auf die Satzung über das Gegenstellungsverfahren wird verwiesen.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigen des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat über die Rücknahme der Zulassung.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ist ein neues auszustellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 ist innerhalb einer Frist von fünf Jahren zu treffen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Bescheinigungen gemäß § 10 Abs. 4, 5, 6, 7 und § 15 Abs. 5 entsprechend.

(6) Die Bestimmungen über die Entziehung eines akademischen Grades bleiben unberührt.

(7) Gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist die Klage beim Verwaltungsgericht Berlin möglich.

§ 17 - Befugnis zur Datenverarbeitung und Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Für die Erhebung und Löschung von Daten gilt die Studentendatenverordnung des Landes Berlin.

(2) Bis 18 Monate nach Abschluss einer Modulprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Im übrigen gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz von Berlin.

II. Bachelorprüfung

§ 18 - Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren

(1) Den Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung richtet die Studentin oder der Student vor Erbringen der ersten Prüfungsleistung an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung. Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Nachweis der Immatrikulation im Bachelorstudiengang Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung,
2. eine Erklärung der Studentin oder des Studenten, dass ihr oder ihm diese Prüfungsordnung sowie die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung an der Technischen Universität Berlin bekannt sind,
3. eine Erklärung des Studenten oder der Studentin, ob er oder sie bereits eine Bachelorprüfung im Studiengang Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung oder in einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er oder sie sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet,
4. gegebenenfalls Bestätigungen gem. § 10.

(2) Ein Anspruch auf Zulassung zur Bachelorprüfung besteht nur dann, wenn der Prüfungsanspruch der Studentin oder des Studenten nicht erloschen ist. Das Vorliegen dieser Voraussetzung ist gegenüber der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung schriftlich zu erklären.

(3) Die Zulassung gilt als erteilt, wenn alle erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 19 - Umfang und Art der Bachelorprüfung

(1) Durch die Bachelorprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er fachspezifische sowie überfachliche Qualifikationen erworben hat.

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus den in der Tabelle im Anhang aufgeführten Modulprüfungen und der Bachelorarbeit.

(3) Es ist eine Bachelorarbeit gem. § 20 im Umfang von 12 Leistungspunkten anzufertigen.

§ 20 - Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit und zugleich Teil des wissenschaftlichen Studiums. In ihr soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bachelorstudengang Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit wird von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung entgegengenommen. Dabei hat die Kandidatin oder der Kandidat das Recht, eine Betreuerin oder einen Betreuer zu wählen sowie ein Thema vorzuschlagen.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Aufgaben stellenden Prüferin oder dem Aufgaben stellenden Prüfer der zuständigen Stelle in der Zentralen Universitätsverwaltung zugeleitet und nach Festlegung der Termine für Beginn und Abgabe der Arbeit der Antragstellerin oder dem Antragsteller zugestellt.

(4) Die Betreuung der Bachelorarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigtem oder jeder Prüfungsberechtigten erfolgen. Die Prüferin oder der Prüfer achtet bei der Vergabe der Bachelorarbeit auf die Gleichwertigkeit der Themen. Die Aufgabenstellung der Bachelorarbeit wird nach Art und Umfang der erwünschten Arbeitsergebnisse untergliedert. Die Betreuerin oder der Betreuer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bachelorarbeit mit dem Bearbeitungsaufwand von 360 Arbeitsstunden von der Kandidatin oder dem Kandidaten selbständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden abschließend bearbeitet werden kann. Die Betreuerin oder der Betreuer wird regelmäßig durch Rücksprachen und gegebenenfalls schriftliche Zwischenberichte der Kandidatin oder des Kandidaten über den Fortgang der Arbeit unterrichtet.

(5) Für den Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit sind der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung vorzulegen:

- der Nachweis über erfolgreich abgelegte Modulprüfungen gem. § 19 Abs. 2 im Umfang von mindestens 90 LP
- der Nachweis über 4 Wochen (6 LP) Praktikum gem. § 8 der Studienordnung.

(6) Die Bachelorarbeit wird i. d. R. im 6. Fachsemester angefertigt. Sie hat einen Umfang von 12 LP. Der Bearbeitungsaufwand

beträgt insgesamt 360 Arbeitsstunden. Die Bearbeitungszeit beträgt zwei Monate. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag und nach Anhörung des Betreuers oder der Betreuerin die Bearbeitungszeit einmalig um einen Monat verlängern. In besonderen Härtefällen ist eine weitere angemessene Verlängerung zu gewähren.

(7) Das Thema der Bachelorarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit. Bei einer Wiederholung der Bachelorarbeit kann das Thema nur dann zurückgegeben werden, wenn bei der Anfertigung der Bachelorarbeit im ersten Prüfungsversuch von dieser Regel kein Gebrauch gemacht wurde.

(8) Die Bachelorarbeit ist mit einer Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten darüber zu versehen, dass sie oder er die Bachelorarbeit eigenhändig angefertigt hat. Zugleich ist anzugeben, welche Quellen benutzt wurden. Entlehnungen aus anderen Arbeiten sind kenntlich zu machen.

(9) Die Bachelorarbeit kann mit Zustimmung des Betreuers oder der Betreuerin in einer Fremdsprache verfasst werden. Ist die Bachelorarbeit in einer Fremdsprache verfasst, so ist ihr eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(10) Eine Bachelorarbeit kann von mehreren Studierenden gemeinsam angefertigt werden (Gruppen-Bachelorarbeit), wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen und anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Gruppen-Bachelorarbeiten müssen von zwei Prüfungsberechtigten betreut werden, von denen mindestens einer Professorin oder Professor oder habilitierte akademische Mitarbeiterin oder habilitierter akademischer Mitarbeiter sein muss. Bei Gruppen-Bachelorarbeiten findet vor der Festsetzung der Note sowie des Urteils eine Rücksprache mit den Kandidatinnen und Kandidaten, den Betreuerinnen und Betreuern sowie bis zu zwei weiteren Prüfungsberechtigten statt.

(11) Nach ihrer Fertigstellung ist die Bachelorarbeit in mindestens drei Exemplaren bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung einzureichen, die den Abgabezeitpunkt aktenkundig macht und sie zur Begutachtung und Bewertung weiterleitet. Nicht fristgemäß eingereichte Bachelorarbeiten werden mit der Note 5,0 sowie mit dem Urteil „nicht ausreichend“ bewertet. Werden für das nicht fristgemäße Einreichen triftige Gründe geltend gemacht, gilt § 14 Abs. 2 entsprechend.

(12) Die Bachelorarbeit ist in der Regel von der Betreuerin oder dem Betreuer sowie einer weiteren prüfungsberechtigten Gutachterin oder einem weiteren prüfungsberechtigten Gutachter zu bewerten. Eine oder einer von beiden muss eine Professorin oder ein Professor oder eine habilitierte akademische Mitarbeiterin oder ein habilitierter akademischer Mitarbeiter sein. Die zweite Gutachterin oder der zweite Gutachter wird vom Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten bestellt. Als zweiter Prüfer oder zweite Prüferin kann auch ein Gutachter oder eine Gutachterin aus dem Lehrkörper anderer Studiengänge der Technischen Universität Berlin oder anderer wissenschaftlicher oder künstlerischer Hochschulen oder aus dem Kreis qualifizierter Wissenschaftler oder Wissenschaftlerinnen in wissenschaftlichen Institutionen oder eine in der beruflichen Praxis oder Ausbildung erfahrene Person, auch wenn diese keine Lehrtätigkeit ausübt, mit der Bewertung beauftragt werden. Innerhalb von dreißig Werktagen nach Abgabe der Bachelorarbeit ist eine Note sowie ein Urteil gemäß der Tabelle in § 12 Abs. 1 festzusetzen und der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung mitzuteilen. Bei unterschiedlicher Bewertung durch die Gutachterinnen und Gutachter sucht der Prüfungsausschuss eine Einigung zwischen den Gutachterinnen und Gutachtern herbeizuführen; gegebenenfalls unter Zuhilfenahme einer weiteren Gutachterin oder eines weiteren Gutachters; die Note sowie das Urteil wird in diesem Fall von den Professorinnen und Professoren des Prüfungsausschusses festgelegt.

(10) Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ beurteilt oder gilt sie gemäß § 16 als nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden, wobei eine Rückgabe des Themas gemäß Absatz 5 nur zulässig ist, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(11) Ein Exemplar der Bachelorarbeit soll im Einvernehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten in den Bibliotheksbestand der Technischen Universität aufgenommen werden. Je ein Exemplar verbleibt nach Abschluss des Prüfungsverfahrens bei der Betreuerin oder dem Betreuer sowie bei der Gutachterin oder dem Gutachter.

IV. Schlussbestimmungen

§ 21 - In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

Anhang: Tabelle der Prüfungsformen

Nr.	Modul	Gewichtung in Leistungspunkten	Mündliche Prüfung § 6	Schriftliche Prüfung § 7	Prüfungs-äquivalente Studienleistungen § 8
Pflichtmodule		84			
BA_SOZ 1	Grundlagen der Soziologie	9		x	
BA_SOZ 2	Theorien der Soziologie	9	x		
BA_SOZ 3	Methoden I: Grundlagen empirischer Sozialforschung	10		x	
BA_SOZ 4	Methoden II: Qualitative Auswertungsverfahren	4		x	
BA_SOZ 5	Methoden III: Quantitative Auswertungsverfahren	12		x	
BA_SOZ 6	Einführung in die Organisationssoziologie	8			x
BA_SOZ 7	Organisation und Arbeit	7			x
BA_SOZ 8	Techniksoziologie I	8			x
BA_SOZ 9	Techniksoziologie II	14			x
BA_SOZ 10	BA-Werkstatt	3	x		
Wahlpflichtmodule		30			
BA_SOZ 11	Handeln und Wissen	15			x
BA_SOZ 12	Stadt- und Regionalsoziologie und Architektursoziologie	15			x
BA_SOZ 13	Organisation und Gesellschaft	15			x
BA_Soz 14	Organisation und Technik	15			x
BA_SOZ 15	Innovation und Gesellschaft	15			x
Technisches Fach		30	Entsprechend den Vorgaben der Module des technischen Fachs		
Freie Wahl (Wahlmodule) gem. § 6 (5) StuO im folgenden Umfang:		18*	Entsprechend der Vorgaben des Moduls		
BA_SOZ 16	Methoden IV-X	3			x

* Übersteigt die Zahl der im technischen Fach erworbenen Leistungspunkte die 30 LP um bis zu 3 LP, so können diese auf Antrag des oder der Studierenden auf den freien Wahlbereich angerechnet werden.

Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung an der Fakultät VI - Planen Bauen Umwelt - der Technischen Universität Berlin

Vom 21. Februar 2007

Der Fakultätsrat der Fakultät VI - Planen Bauen Umwelt - hat am 21. Februar 2007 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerHGG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 713), die folgende Studienordnung für den Masterstudiengang Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Zugangsvoraussetzung
- § 3 - Studienziele
- § 4 - Regelstudienzeit, Studienumfang und -aufbau
- § 5 - Studien- und Lehrformen
- § 6 - Studienorganisation
- § 7 - Studienberatung
- § 8 - In-Kraft-Treten

Anlage - Modellhafter Studienplan

§ 1 - Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Verlauf des konsekutiven Masterstudiengangs Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung an der Technischen Universität Berlin.

§ 2 - Zugangsvoraussetzung

(1) Zugangsvoraussetzung für den konsekutiven Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss in Soziologie oder eines vergleichbaren Studiengangs. Näheres regelt die Zulassungsordnung.

(2) Das Studium beginnt jeweils im Wintersemester.

§ 3 - Studienziele

Das akademische Profil der Absolventinnen und Absolventen ist besonders auf die Herausforderungen hochtechnisierter, moderner Gesellschaften und die Anforderungen eines Soziologiestudiums an Technischen Universitäten zugeschnitten. Die Studierenden sollen die Kompetenz zu selbständigem wissenschaftlichen Denken und Arbeiten im Fach Soziologie erwerben. Der Studiengang dient der theorieorientierten Qualifizierung und Vorbereitung auf wissenschaftliche Tätigkeiten. Dazu sollen Erkenntnisse und Ansätze der Soziologie, insbesondere auch der Techniksoziologie, angeeignet und in Projekten angewandt werden. Die Vertiefung in besonderen soziologischen Ausrichtungen erhöht darüber hinaus die spezielle Kompetenz der Absolventinnen und Absolventen in verschiedenen, insbesondere auch technikbezogenen Gesellschaftsbereichen wie z.B. Technik und Kultur, Technik und Organisation oder Innovationsforschung. Der Studiengang vermittelt die Kompetenz, gesellschaftliche Prozesse mit soziologischen Kategorien zu analysieren und zu begründeten Aussagen zu gelangen, und zwar sowohl in theoretisch-analytischer wie auch in empirisch-methodischer Hinsicht, die sie befähigen wird, sowohl innerhalb wie auch außerhalb der universitären Forschung selbständige, wissenschaftliche Arbeit auf hohem Niveau betreiben zu können.

§ 4 - Regelstudienzeit, Studienumfang und -aufbau

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit beträgt 4 Semester. Inhalt und Aufbau des Studiums sowie das gesamte Prüfungsverfahren sind dabei so gestaltet, dass das Studium innerhalb dieser 4 Semester abgeschlossen werden kann. Das Studium ist in Module gegliedert, die studienbegleitend geprüft werden. Der Studienumfang beträgt 120 Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Davon entfallen 51 LP auf Pflichtmodule, 21 LP für die Masterarbeit, 30 LP auf Wahlpflicht- (WP) und 18 LP auf Wahlmodule.

§ 5 - Studien- und Lehrformen

(1) Um die in § 3 beschriebenen Studienziele zu verwirklichen, werden folgende Arten von Lehrveranstaltungen angeboten:

1. In Vorlesungen (VL) wird der Lehrstoff durch Dozentinnen und Dozenten in regelmäßigen Vorträgen im Zusammenhang dargestellt. Die Studenten erwerben Wissen über Theorien, Methoden und Sachzusammenhänge eines Lehrgebiets.
2. Übungen (UE) sind Lehrveranstaltungen, in denen der wissenschaftliche Umgang mit Theorie- und Methodenwissen exemplarisch an Hand von gestellten Aufgaben angewandt und in denen die Fertigkeiten und Fachmethoden unter Mitarbeit der Studierenden eingeübt werden.
3. Integrierte Veranstaltungen (IV) sind Kombinationen von Vorlesungen und Übungen ohne feste zeitliche Abgrenzung von Vorlesungs- und Übungsteil.
4. In Seminaren (SE) soll bei den Studierenden die Fähigkeit gefördert werden, sich mit einem Thema auseinander zu setzen, sich im mündlichen Vortrag zu üben und den Inhalt in der Diskussion zu vertreten. Seminare dienen insbesondere der Vertiefung vorhandenen Wissens über Theorien, Methoden und Sachzusammenhänge eines Lehrgebietes sowie dem Erwerb von Fähigkeiten zur exemplarischen Anwendung des Wissens.
5. Projekte (PJ) werden in der Regel in Gruppenarbeit durchgeführt. Sie dienen der Befähigung zu forschendem Lernen und der Anwendung erworbener Kenntnisse bei der Lösung wissenschaftlicher Probleme. Bei praxisbezogenen Themenstellungen sind gegebenenfalls Exkursionen und/oder Erhebungen im Forschungsfeld durchzuführen. Als Abschluss des Forschungsprojekts ist ein Forschungsbericht zu erstellen
6. Kolloquien und Forschungswerkstätten (CO) ergänzen den Lehrbetrieb zum einen durch Erfahrungsaustausch mit Angehörigen anderer Hochschulen des In- und Auslands und Vertreterinnen und Vertretern der Berufspraxis, die als Gastdozentinnen und Gastdozenten eingeladen werden. Zum anderen dienen sie der Vorstellung und Diskussion wissenschaftlicher Arbeiten (Masterarbeit, Dissertation, Habilitation). Neben der Darstellung von Forschungsvorhaben und -ergebnissen der Fakultät dienen sie den Studierenden auch als Forschungswerkstätten, die Hilfestellungen bei der Themenfindung und Bearbeitung der wissenschaftlichen Abschlussarbeit geben.
7. Tutorien (TUT) ergänzen Lehrveranstaltungen, indem das in Vorlesungen theoretisch vermittelte Wissen und die in Übungen erworbenen Fertigkeiten exemplarisch vertieft wird. Unter anderem dienen sie auch der Vermittlung der Techniken wissenschaftlichen Arbeitens. Tutorien werden von studentischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen geleitet. Die Dozentin bzw. der Dozent der dazugehörigen Lehrveranstaltung gibt jeweils zu Beginn des Semesters einen kurzen Überblick über den Inhalt sowie die Ziele des Tutoriums.

§ 6 - Studienorganisation

(1) Das Lehrangebot ist in Modulen organisiert. Module sind die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten Einheiten, die in sich abgeschlossen sind und ein festgelegtes Qualifizierungsziel haben. Sie werden mit Leistungspunkten versehen und studienbegleitend geprüft. Leistungspunkte geben den Arbeitsaufwand der Studierenden wieder. Ein Leistungspunkt (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht etwa 30 Arbeitsstunden für die Studierenden. Die in Semesterwochenstunden (SWS) angegebenen Präsenzzeiten in den Lehrveranstaltungen (Kontaktzeiten) sind darin enthalten.

(2) Es werden Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule unterschieden.

(3) Pflichtmodule (P) – 51 LP

Folgende Pflichtmodule müssen von der Fakultät angeboten und von den Studierenden im Umfang von insgesamt 51 LP studiert werden:

- Soziologische Technikforschung 15 LP
- Methoden, Allgemeine und Organisationssoziologie (MAO) 15 LP
- Lehrforschungsprojekt 15 LP
- Master-Werkstatt 6 LP

(4) Wahlpflichtmodule – 30 LP

Die Studierenden müssen zwei Module zu je 15 LP aus dem folgenden Katalog der Wahlpflichtmodule belegen.

- Kultur und Gesellschaft 15 LP
- Organisations- und Netzwerkforschung 15 LP
- Organisations- und Netzwerktheorien 15 LP
- Innovationsforschung 15 LP

Der Umfang des tatsächlichen Wahlpflichtangebots richtet sich jeweils nach den vorhandenen Kapazitäten. Er muss jedoch jeweils so groß sein, dass eine Auswahl für die Studierenden gegeben ist.

(5) Wahlmodule (W) – 18 LP

Es sind Wahlmodule im Umfang von 18 LP zu wählen. Es wird empfohlen mindestens 9 von den 18 LP aus einem fachfremden Studiengang oder dem Studienangebot Fachübergreifendes Studium zu wählen. Wahlmodule können aus dem gesamten Fächerangebot der Technischen Universität Berlin und anderer Universitäten und ihnen gleichgestellter Hochschulen mit Promotionsrecht im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie an als gleichwertig anerkannten Hochschulen und Universitäten des Auslandes ausgewählt werden. Zu den wählbaren Modulen gehören auch Module zum Erlernen von Fremdsprachen, zum Erwerb von berufsqualifizierenden Schlüsselqualifikationen und zur Berufsvorbereitung.

(6) Ein Musterstudienplan, wie die Module sinnvoll absolviert werden können, ist im Anhang 1 dargestellt. Qualifikationsziele, Inhalte, Bestandteile und Prüfungsformen der Module werden in den Modulbeschreibungen von der Fakultät spätestens vier Wochen vor Beginn eines jeden Semesters veröffentlicht.

(7) Der Fakultätsrat kann auf Vorschlag des Prüfungsausschusses einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls austauschen, wenn dadurch Umfang und Zielsetzung des Moduls nicht verändert werden. Er kann Wahlpflichtmodule in den Modulkatalog gem. Absatz 4 aufnehmen, die in besonderer Weise dazu beitragen, die Studienziele gem. § 3 zu erreichen.

§ 7 - Studienfachberatung, Mentorinnen und Mentoren

(1) Die allgemeine und die psychologische Studienberatung erfolgen durch das Referat für Allgemeine Studienberatung der Technischen Universität Berlin.

(2) Die Studienfachberatung wird von studentischen (studentische Beschäftigte) Studienberaterinnen oder Studienberatern und den oder der Beauftragten für die Studienfachberatung durchgeführt. Zu den Aufgaben der Studienfachberatung gehören unter anderem:

- das Abhalten wöchentlicher Sprechzeiten während der Vorlesungszeit,
- die Durchführung von Orientierungsveranstaltungen zu Beginn eines jeden Semesters,
- die Erstellung eines Studienführers,
- die Pflege von Kontakten zu anderen zentralen oder fachgebundenen Studienberatungsstellen.

(3) Alle am Studiengang beteiligten Fachgebiete beraten die Studierenden zu inhaltlichen Fragen des Studiums.

(4) Die Studienberatung soll von den Studierenden regelmäßig wahrgenommen werden – mindestens jedoch zu Beginn des Studiums.

(5) Studierende im Masterstudiengang Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung werden während ihres gesamten Studiums von Mentorinnen und Mentoren betreut. Als Mentorinnen oder Mentoren stehen alle hauptamtlichen Lehrpersonen aus den soziologischen Fachgebieten des Instituts für Sozialwissenschaften zur Verfügung. Alle Studierenden des Masterstudiengangs Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung müssen im ersten Fachsemester eine Mentorin oder einen Mentor auswählen. Sie beraten und dienen den Studierenden bei allen Fragen in Verbindung mit dem Studium, bei der Ausgestaltung des Wahlpflichtbereichs sowie der Wahlbereiche als feste Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner. Eingehende Beratungsgespräche zwischen Mentorinnen und Mentoren und Studierenden sollen mindestens einmal im Semester zu Beginn eines jeden Semesters stattfinden. Der Wechsel des Mentors oder der Mentorin ist ohne Angabe von Gründen möglich.

§ 8 - In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

Anlage 1: Bachelorstudiengang Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung - Modellhafter Studienplan							
Semester	1. FS	2. FS	3. FS	4. FS	5. FS	6. FS	
	LP	LP	LP	LP	LP	LP	LP
	Grundlagen der Soziologie						9
	4,5	4,5					
	Theorien der Soziologie						9
	4,5	4,5					
	Methoden I*		Methoden II*				
	5	5	4				
			Methoden III				
			5	7			26
	Techniksoziologie I		Techniksoziologie II				
	4	4	7	7			22
	Einführung in die Organisationssoziologie		Organisation und Arbeit				
	4	4	3	4			15
	Technisches Fach**						
	3,5	3,5	3,5	4,5	8	7	30
			Wahlpflichtmodul		Wahlpflichtmodul		
			7	8	7	8	30
	Freie Wahl***						
	4,5	4,5			9		18
					Praktikum		
					6		6
						Bachelorwerkstatt	
						3	3
						Bachelorarbeit	
						12	12
Summe	30	30	29,5	30,5	30	30	180
* Die Verteilung der Leistungspunkte auf die Semester kann durch die Verteilung auf zwei Gruppen variieren.							
** Die Verteilung der Leistungspunkte auf die Semester variiert abhängig vom gewählten Fach.							
*** Die Verteilung der Module im Bereich Freie Wahl auf die Semester kann frei gewählt werden.							

Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung an der Fakultät VI - Planen Bauen Umwelt - der Technischen Universität Berlin

Vom 21. Februar 2007

Der Fakultätsrat der Fakultät VI - Planen Bauen Umwelt - hat am 21. Februar 2007 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 577), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 713), die folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung beschlossen:*)

I. Allgemeiner Teil

- § 1 - Zweck der Masterprüfung
- § 2 - Akademischer Grad
- § 3 - Gliederung des Studiums, Prüfungssprache
- § 4 - Prüfungsausschuss
- § 5 - Prüfungsformen, Meldung zu Modulprüfungen, Wahl der Prüferin oder des Prüfers
- § 6 - Mündliche Modulprüfung
- § 7 - Schriftlicher Modulprüfung
- § 8 - Prüfungsäquivalente Studienleistungen
- § 9 - Prüfungsberechtigte, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 10 - Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 - Zusatzmodule
- § 12 - Bewertung von Prüfungsleistungen, Gesamtnote und Gesamturteil
- § 13 - Wiederholung von Modulprüfungen
- § 14 - Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 - Bescheinigungen, Zeugnisse, Urkunden
- § 16 - Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 17 - Befugnis zur Datenverarbeitung und Einsicht in die Prüfungsakten

II. Masterprüfung

- § 18 - Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren
- § 19 - Umfang und Art der Masterprüfung
- § 20 - Masterarbeit

IV. Schlussbestimmungen

- § 21 - Übergangsregelungen
- § 22 - In-Kraft-Treten

I. Allgemeiner Teil

§ 1 - Zweck der Masterprüfung
(1) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob ein Kandidat oder eine Kandidatin die in § 2 der Studienordnung formulierten Studienziele erreicht hat und für die genannten Beschäftigungsfelder qualifiziert ist.

§ 2 - Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Berlin durch die Fakultät VI den akademischen Grad Master of Arts (M.A.).

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 10. Juli 2007, befristet bis zum 30. September 2010.

§ 3 - Gliederung des Studiums, Prüfungssprache

(1) Das Masterstudium Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung gliedert sich in Module.

(2) Die Masterprüfung besteht aus den Modulprüfungen in den einzelnen Prüfungsmodulen und einer Masterarbeit. Ein Modul im Rahmen der Masterprüfung wird mit jeweils einer Modulprüfung abgeschlossen, die Prüfungen finden studienbegleitend statt. Eine Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung in den unter den §§ 6, 7 und 8 festgelegten Formen.

(3) Der Prüfungsanspruch nach der Exmatrikulation bleibt grundsätzlich bestehen, sofern die für das jeweilige Prüfungsmodul erforderlichen Prüfungsvoraussetzungen vor der Exmatrikulation erbracht wurden. Davon ausgenommen sind prüfungsäquivalente Studienleistungen.

(4) Modulprüfungen finden in deutsch statt. Der Prüfungsausschuss kann nach Rücksprache mit dem Prüfer oder der Prüferin abweichend davon die Prüfung in englischer Sprache zulassen.

§ 4 - Prüfungsausschuss

(1) Der Fakultätsrat der Fakultät VI bestellt die Mitglieder in den Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung, der sich wie folgt zusammensetzt:

- drei Professorinnen oder Professoren, die im Studiengang Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung lehren,
- eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter, die oder der im Studiengang Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung lehrt und
- eine Studentin oder ein Student im Masterstudiengang Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von den Vertreterinnen und Vertretern der jeweiligen Statusgruppen des Fakultätsrates gemäß § 73 Abs. 2 BerlHG benannt.

(2) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der dem Prüfungsausschuss angehörenden Professorinnen und Professoren die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Die Professorinnen und Professoren, die nicht zu Vorsitzenden gewählt sind, werden Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt gemäß § 49 BerlHG zwei Jahre, für das studentische Mitglied und dessen Stellvertretung ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit des eingesetzten Prüfungsausschusses einen neuen Prüfungsausschuss bestellen.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss ist für alle Fragen im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig, insbesondere für

- die Organisation der Prüfungen,
- die Anerkennung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen,
- die Aufstellung der Prüfer- und Prüferinnenlisten sowie Beisitzer- und Beisitzerinnenlisten sowie

- die Entscheidung über angemessene Studien- und Prüfungsbedingungen für Studierende mit länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder Beeinträchtigung, die es ihnen nicht ermöglicht, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen,
- Vermittlung in Fragen des Lehr- und Lernaufwandes und der Leistungsnachweise und Prüfungen.

Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten, außer in Grundsatzangelegenheiten, auf seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden übertragen. Gegen Entscheidungen aufgrund einer Übertragung kann die oder der Betroffene Einspruch erheben. Dieser Einspruch ist dem Ausschuss zur Entscheidung vorzulegen. Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten desselben nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte in Prüfungsangelegenheiten sind.

(5) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über seine Aktivitäten. Er gibt Anregungen zur Reform der Studien- und der Prüfungsordnung.

(6) Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen und sich umfassend über die Einhaltung der Prüfungsordnung zu informieren.

(7) Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden von der oder dem Vorsitzenden der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung unter Einhaltung des Datenschutzes mitgeteilt, soweit es für deren Arbeit erforderlich ist oder die Rechte Dritter berührt werden. Die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung teilt die Entscheidung der oder dem Betroffenen mit.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Der Prüfungsausschuss tagt mindestens einmal pro Semester. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses werden entweder bei Bedarf oder auf Verlangen eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden einberufen.

(10) Vor Einzelfallentscheidungen des Prüfungsausschusses ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 5 - Prüfungsformen, Meldung zu Modulprüfungen, Wahl der Prüferin oder des Prüfers

(1) Die Prüfungsleistungen für die Masterprüfung werden in folgenden Prüfungsformen erbracht: mündliche Modulprüfung (§ 6), schriftliche Modulprüfung (§ 7), prüfungsäquivalente Studienleistungen (§ 8). Im Rahmen der Masterprüfung ist eine Masterarbeit (§ 20) anzufertigen. Anzahl und Form der geforderten Prüfungsleistungen sind im § 19 festgelegt.

(2) Die Anmeldung zu mündlichen Modulprüfungen hat bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zu erfolgen. Die Prüfungen müssen innerhalb von drei Monaten nach der Anmeldung durchgeführt werden. Die Prüferin oder der Prüfer und die Kandidatin oder der Kandidat können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses Ausnahmen vereinbaren. Der Prüfungstermin wird von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt und rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Prüfungstermin, durch Aushang und auf der Website des Fachgebiets des Prüfers oder der Prüferin bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung zu schriftlichen Modulprüfungen erfolgt durch die Teilnahme an der Klausur. Der Prüfungstermin wird

vom Prüfer oder der Prüferin festgelegt und rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Prüfungstermin durch Aushang und auf der Website des Fachgebiets des Prüfers oder der Prüferin bekannt gegeben. Der Prüfungsausschuss kann mit Zustimmung der zuständigen Stelle der zentralen Universitätsverwaltung aus organisatorischen Gründen ein andere Form der Prüfungsanmeldung genehmigen.

(4) Eine Modulprüfung in Form prüfungsäquivalenter Studienleistungen (§ 8) beginnt frühestens am Tag nach ihrer Anmeldung bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung. Die Anmeldung erfolgt spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit durch den Prüfer oder die Prüferin, der oder die eine Liste mit den Teilnehmerinnen oder Teilnehmern des Moduls, die eine Prüfung ablegen wollen, erstellt. Diese Liste ist unverzüglich nach dem ersten erbrachten Leistungsbestandteil, spätestens innerhalb einer Woche, an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung weiterzuleiten. Der Tag des Anmeldeschlusses wird von der Prüferin oder dem Prüfer unter Beachtung von Satz 2 festgelegt und am Beginn der der Modulprüfung zugrunde liegenden Lehrveranstaltung oder Lehrveranstaltungen durch Aushang und auf der Website des Fachgebiets des Prüfers oder der Prüferin bekannt gegeben.

(5) Wahlmodule und Wiederholungsprüfungen sind unabhängig von der Prüfungsform bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung anzumelden.

(6) In besonders zu begründenden Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Prüferin oder des Prüfers den Wechsel einer Prüfungsform zulassen. Dabei muss gewährleistet sein, dass dies den Studierenden unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Prüfungstermin, mitgeteilt wird.

(7) Sind mehrere Prüfungsberechtigte für ein Prüfungsmodul vorhanden, hat die Kandidatin oder der Kandidat das Recht, unter diesen die Prüferin oder den Prüfer zu wählen. Aus wichtigem Grund, insbesondere übermäßiger Prüfungsbelastung der ausgewählten Prüferin oder des ausgewählten Prüfers, kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Prüferin oder des Prüfers im Einvernehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen.

§ 6 - Mündliche Modulprüfung

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Moduls erkennt und spezielle Fragestellungen einzuordnen vermag. Die mündlichen Prüfungen werden von einer Prüferin oder einem Prüfer in Anwesenheit einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers durchgeführt.

(2) Im Rahmen der mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen und/oder zeichnerischen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Modulprüfung nicht aufgehoben wird.

(3) Inhalt, Ergebnis, Verlauf und Dauer der mündlichen Prüfung sind in einem Prüfungsprotokoll festzuhalten, das von der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterzeichnen und den Prüfungsakten beizulegen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Modulprüfung bekannt zu geben.

(4) Die Prüfung kann aus wichtigem Grund von der Prüferin oder dem Prüfer unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, dass die Prüfung unverzüglich nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes stattfindet. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse können anerkannt werden. Eine erneute Anmeldung zur Prüfung ist in diesem Fall nicht erforderlich. Die Grün-

de, die zur Unterbrechung einer Prüfung geführt haben, werden dem Prüfungsausschuss mitgeteilt.

(5) Mündliche Modulprüfungen sind hochschulöffentlich, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Prüferin oder der Prüfer kann die Zuhörerzahl begrenzen, Studierenden, die sich der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sind zu bevorzugen. Die Hochschulöffentlichkeit erstreckt sich jedoch nicht auf Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidatin oder den Kandidaten.

(6) Mündliche Modulprüfungen können als Einzelprüfung oder in Gruppen von bis zu vier Kandidatinnen oder Kandidaten durchgeführt werden. Auf Antrag der Studentin oder des Studenten ist eine Einzelprüfung durchzuführen.

(7) Die Prüfungsdauer beträgt je Kandidatin oder je Kandidat mindestens 30 Minuten pro Modul. Sie kann mit Zustimmung der Kandidatin oder des Kandidaten um bis zu 15 Minuten überschritten werden.

§ 7 - Schriftliche Modulprüfung

(1) In schriftlichen Modulprüfungen (Klausuren) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie das Qualifikationsziel erreicht haben, indem sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln typische Fragestellungen erkennen und Wege zur Lösung finden können.

(2) Die schriftliche Modulprüfung ist i.d.R. von zwei bestellten Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der beiden Prüfer oder Prüferinnen. Die Anfertigung der Klausurarbeiten soll vier Stunden pro Modul nicht überschreiten.

(3) Über Hilfsmittel, die bei einer schriftlichen Modulprüfung benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben. Schnellstmöglich, spätestens acht Wochen nach dem Klausurtermin, sind die Ergebnisse auszuhängen und die Klausurarbeiten zur befristeten Einsicht bereitzustellen.

§ 8 - Prüfungsäquivalente Studienleistungen

(1) Die Modulprüfung in Form der prüfungsäquivalenten Studienleistungen setzt sich aus einer Folge von unterschiedlichen Leistungen zusammen, die im Rahmen einer oder mehrerer dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen abgeleistet werden. Die Studienleistungen werden als schriftliche Ausarbeitungen, Referate, schriftliche Tests von maximal 2 h Dauer, dokumentierte praktische Leistungen oder als mündliche Rücksprachen von maximal 15 Minuten Dauer erbracht.

(2) Art, Umfang und Gewichtung der Leistungen sowie nachvollziehbare Kriterien ihrer Bewertung werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer für das betreffende Prüfungsmodul festgelegt und den Kandidatinnen oder den Kandidaten zu Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls in der Veranstaltung, durch Aushang und auf der Website des Fachgebiets bekannt gegeben. Die Modulnote wird vom Modulverantwortlichen aus den gewichteten Leistungen ermittelt.

§ 9 - Prüfungsberechtigte, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Prüfungsberechtigt sind gemäß § 32 BerlHG Professorinnen und Professoren sowie habilitierte akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Davon abweichend kann nicht habilitierten aka-

demischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Lehrbeauftragten und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen die Prüfungsberechtigung erteilt werden, soweit sie zur selbständigen Lehre berechtigt sind und wenn Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder habilitierte akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter nicht zur Verfügung stehen.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer für ein bestimmtes Prüfungsmodul. Zur Prüferin oder zum Prüfer kann nur bestellt werden, wer auf dem Gebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine Lehrtätigkeit ausübt, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern.

(3) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf vom Prüfungsausschuss nur bestellt werden, wer über eine abgeschlossene Hochschulausbildung verfügt und auf dem Gebiet der Modulprüfung sachverständig ist. Beisitzerinnen und Beisitzer haben keine Entscheidungsbefugnis. Sie haben auf einen ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung zu achten.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit im Rahmen der Prüfungstätigkeit zu verpflichten.

§ 10 - Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten und nach Inhalt und Umfang gleichwertige, anderweitig erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden gemäß § 6 OTU als Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. Der Prüfungsausschuss legt fest, bei welchen Studiengängen, Studienleistungen und Prüfungen es sich um gleiche oder gleichwertige handelt. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2 bis 8 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studentin oder der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(3) Für die Anerkennung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind - sofern ein Antrag gestellt wird - die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschul-Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend; wenn diese nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Hierbei wird die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung beteiligt. Im übrigen wird bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört.

(4) In staatlich anerkannten Fernstudien erbrachte Leistungen werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeit angerechnet; Absatz 5 gilt entsprechend.

(5) Nach Inhalt und Umfang gleichwertige, anderweitig erbrachte Leistungen, wie z.B. EDV-Kurse in der gewerblichen Wirtschaft, können als Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden. Auf Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Kann die Gleichwertigkeit anderweitig erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 6 Abs. 4 OTU nicht festgestellt werden, so entscheidet der Prüfungsausschuss, ob eine Ergänzungsprüfung abzulegen ist. Die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten. Wenn solche nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(7) Ergänzungsprüfungen dienen allein der Klärung, ob die Studentin oder der Student die geforderten Mindestkenntnisse besitzt. Lautet das Urteil über diese Leistungen in der Ergänzungsprüfung „nicht ausreichend“, so gilt sie als nicht bestanden; sie ist dann als reguläre Modulprüfung entsprechend dieser Ordnung abzulegen.

(8) Für die Anmeldung zu Ergänzungsprüfungen gelten die §§ 5 Abs. 2 und 6 entsprechend.

(9) Noten aufgrund anerkannter Studien- und Prüfungsleistungen sind bei der Notenermittlung - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - anzuerkennen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziologie technischwissenschaftlicher Richtung in die Berechnung der Gesamtnote einzu beziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

§ 11 - Zusatzmodule

(1) Die Studentin oder der Student kann sich im Rahmen der Masterprüfung außer in den durch diese Prüfungsordnung vorgeschriebenen Modulen noch in weiteren an der Technischen Universität Berlin angebotenen Prüfungsmodulen (Zusatzmodule) prüfen lassen.

(2) Die Ergebnisse dieser Prüfungen werden auf Antrag der Studentin oder des Studenten in das Zeugnis und das Diploma Supplement eingetragen, jedoch bei der Berechnung der Gesamtnote gemäß § 12 nicht berücksichtigt. Eine Prüfungsanmeldung für ein Zusatzmodul hat spätestens vor Abschluss der letzten vorgeschriebenen Modulprüfung zu erfolgen.

§ 12 - Bewertung von Prüfungsleistungen, Gesamtnote und Gesamturteil

(1) Jede einzelne Prüfungsleistung ist von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer durch Vergabe einer Note und dem ihr zugeordneten Urteil nach folgendem Schlüssel zu bewerten:

1,0;1,3	sehr gut	= eine hervorragende Leistung
1,7;2,0;2,3	gut	= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
2,7;3,0;3,3	befriedigend	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7;4,0	ausreichend	= eine Leistung, die trotz Mängeln den Anforderungen noch entspricht
5,0	nicht ausreichend	= eine Leistung mit erheblichen Mängeln, die den Anforderungen nicht entspricht

Gleiches gilt für die Masterarbeit.

(2) Für die Festsetzung der Modulnote bei prüfungsäquivalenten Studienleistungen und die Gesamtnote der Masterprüfung gilt folgender Schlüssel:

1,0 – 1,5	sehr gut
1,6 – 2,5	gut
2,6 – 3,5	befriedigend
3,6 – 4,0	ausreichend
4,1 – 5,0	nicht ausreichend

Die Gesamtnote ist das gewichtete arithmetische Mittel aus den Noten der jeweiligen Module und der Masterarbeit. Die Noten der Masterarbeit und der Modulprüfungen gehen mit dem Gewicht des Umfangs der ihnen zugrunde liegenden Leistungspunkte in die Berechnung ein. Bei der Berechnung der Modulnote oder der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Bewertung einer Modulprüfung und der Masterarbeit ist der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung mitzuteilen.

(4) Die Prüfung ist erfolgreich erbracht, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Modulprüfungen, die nicht mit mindestens „ausreichend“ beurteilt werden, sind nicht bestanden und können gemäß § 13 wiederholt werden. Hierüber erhält die Studentin oder der Student einen schriftlichen Bescheid der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung mit Angabe der Wiederholungsfrist sowie einer Rechtsbehelfsbelehrung. Bestandteile von prüfungsäquivalenten Studienleistungen können nicht einzeln wiederholt werden. Bestandene Modulprüfungen können nicht wiederholt werden.

(5) Zusätzlich zur Gesamtnote wird eine relative Note der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. Die ECTS-Bewertungsskala gliedert die Studierenden nach statistischen Gesichtspunkten. Die erfolgreichen Studierenden erhalten die folgenden ECTS-Grade, die Aufschluss über das relative Abschneiden des Absolventen oder der Absolventin geben und in das Diploma Supplement aufgenommen werden. Die Bezugsgruppe soll eine Mindestgröße umfassen und ist jeweils durch die Fakultät festzulegen.

A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %

Die Vorschriften des § 12 Absatz 5 finden erst Anwendung, wenn entsprechende Daten vorliegen.

§ 13 - Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen der Masterprüfung können einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten eine zweite Wiederholung einer Modulprüfung genehmigen, insbesondere wenn die Gründe von der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht zu vertreten sind.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen der Technischen Universität Berlin sind anzurechnen.

(3) Wiederholungsprüfungen sind spätestens innerhalb von zwölf Monaten nach dem Termin der nicht bestandenen Prüfung abzulegen. Bei mündlichen und schriftlichen Prüfungen müssen Wiederholungsmöglichkeiten bereits innerhalb von 8 Wochen nach Bekanntgabe der Note angeboten werden.

(4) Die Masterarbeit kann bei nicht ausreichenden Leistungen nur einmal wiederholt werden.

(5) Bei einem Studiengang- oder Hochschulwechsel bestimmt der Prüfungsausschuss die Frist, innerhalb derer Wiederholungsprüfungen abzulegen sind und entscheidet über ein eventuelles Versäumnis nach § 14.

§ 14 - Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Studierenden haben das Recht, von einer angemeldeten Prüfung zurückzutreten. Dieser Rücktritt ist bis spätestens drei Werktage vor der beabsichtigten Prüfung schriftlich der Prüferin oder dem Prüfer und der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung anzuzeigen.

(2) Versäumt eine Kandidatin oder ein Kandidat den Prüfungstermin ohne triftigen Grund oder tritt sie oder er in einem kürzeren Zeitraum als drei Werktage von der beabsichtigten Prüfung oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurück oder wird die Masterarbeit ohne triftigen Grund nicht fristgemäß abgegeben, so gilt die Prüfung in diesem Modul oder die Masterarbeit als „nicht ausreichend“ und kann gemäß § 13 wiederholt werden. Erfolgt der Rücktritt oder das Versäumnis aus gesundheitlichen Gründen – auch einer Person, für die der Kandidat oder die Kandidatin die Verantwortung trägt – so ist der Rücktritt innerhalb von fünf Tagen ab Prüfungstermin bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung mit ärztlichem Attest anzuzeigen. Werden für den Rücktritt oder das Versäumnis andere Gründe geltend gemacht, so ist dies innerhalb von fünf Tagen ab Prüfungstermin dem Prüfungsausschuss schriftlich anzuzeigen, der über die Anerkennung der Gründe entscheidet. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin festgelegt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzuerkennen.

(3) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung schuldhaft durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so ist sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der Prüfung mit der Folge auszuschließen, dass die Prüfung in diesem Modul als „nicht ausreichend“ gilt und nach Maßgabe von § 13 zu wiederholen ist. Stört sie oder er den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, so kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der Prüfung mit der gleichen Folge ausgeschlossen werden. Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss unverzüglich überprüft wird. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Wird eine Handlung nach Satz 1 erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, gilt § 14 Abs. 3 entsprechend.

§ 15 - Bescheinigungen, Zeugnisse, Urkunde

(1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung wird unverzüglich nach Eingang des Urteils über die letzte Prüfungsleistung im Rahmen der Masterprüfung ein Zeugnis von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung ausgestellt. Im Zeugnis werden aufgeführt:

- der Name des Studienganges,
- die Prüfungsmodule mit den Modulnoten, -urteilen und dem jeweiligen Umfang in Leistungspunkten sowie
- das Thema, die Note und das Urteil der Masterarbeit sowie dem Umfang in Leistungspunkten.

Zudem enthält das Zeugnis das Gesamturteil, die Gesamtnote und die relative Note der ECTS-Bewertungsskala gemäß § 12 Abs. 5.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum der letzten Prüfungsleistung und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung zu unterzeichnen. Es trägt das Siegel der Technischen Universität Berlin.

(3) Wurden im Zeugnis anzugebende Prüfungsleistungen nicht im Masterstudiengang Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung an der Technischen Universität Berlin erbracht, wird dies im Zeugnis vermerkt.

(4) Zusätzlich zum Zeugnis über die Masterprüfung wird mit gleichem Datum eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades Master of Science (M.Sc.) von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung ausgestellt. Diese Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Technischen Universität Berlin und der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Technischen Universität Berlin versehen.

(5) Ergänzend zum Zeugnis und zur Urkunde wird ein Diploma Supplement ausgestellt, das in deutscher und englischer Sprache Informationen über Inhalte und Form der mit dem akademischen Grad erworbenen Qualifikation enthält.

(6) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des akademischen Grades Master of Science (M.Sc.) erworben.

(7) Das Zeugnis und die Urkunde enthalten die Angabe, dass die Prüfungsleistungen entsprechend den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung erbracht worden sind.

(8) Bescheinigungen über den erfolgreichen Abschluss von Prüfungsleistungen werden von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung ausgestellt.

(9) Hat die Studentin oder der Student die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die für die Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

(10) Ein Zeugnis über die Masterprüfung gemäß Abs. 1 wird nicht ausgestellt und ein akademischer Grad gemäß Abs. 5 wird nicht verliehen, wenn Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mehr als der Hälfte der Masterprüfungen anerkannt werden und die anerkannten Leistungen und Prüfungen bereits Teil eines Studiums waren, das mit einem akademischen Grad abgeschlossen wurde. Die Kandidatin oder der Kandidat erhält in diesem Falle eine Bescheinigung gemäß Abs. 7, aus der hervorgeht, dass sie oder er durch die zusätzlichen Leistungen in Verbindung mit dem vorangegangenen Studium die Vorschriften dieser Prüfungsordnung erfüllt. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht bei Doppeldiplom-Programmen.

§ 16 - Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht oder erfolgte ein Ordnungsverstoß gemäß § 14 und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht ausreichend“ erklären. Auf die Satzung über das Gegenstellungsverfahren wird verwiesen.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigen des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat über die Rücknahme der Zulassung.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ist ein neues auszustellen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 oder Abs. 2 ist innerhalb einer Frist von fünf Jahren zu treffen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Bescheinigungen gemäß § 10 Abs. 4, 5, 6, 7 und § 15 Abs. 5 entsprechend.

(6) Die Bestimmungen über die Entziehung eines akademischen Grades bleiben unberührt.

(7) Gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist die Klage beim Verwaltungsgericht Berlin möglich.

§ 17 - Befugnis zur Datenverarbeitung und Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Für die Erhebung und Löschung von Daten gilt die Studentendatenverordnung des Landes Berlin.

(2) 18 Monate nach Abschluss einer Modulprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Im übrigen gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz von Berlin.

III. Masterprüfung

§ 18 - Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren

(1) Den Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung richtet die Studentin oder der Student vor Erbringen der ersten Prüfungsleistung an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung. Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Nachweis der Immatrikulation im Masterstudiengang Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung,
2. eine Erklärung der Studentin oder des Studenten, dass ihr oder ihm diese Prüfungsordnung sowie die Studienordnung für den Masterstudiengang Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung an der Technischen Universität Berlin bekannt sind,
3. eine Erklärung des Studenten oder der Studentin, ob er oder sie bereits eine Masterprüfung im Studiengang Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung oder in einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er oder sie sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet,
4. gegebenenfalls Bestätigungen gem. § 10.

(2) Ein Anspruch auf Zulassung zur Masterprüfung besteht nur dann, wenn der Prüfungsanspruch der Studentin oder des Studenten nicht erloschen ist. Das Vorliegen dieser Voraussetzung ist gegenüber der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung schriftlich zu erklären.

(3) Die Zulassung gilt als erteilt, wenn alle erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 19 - Umfang, Art und Bewertung der Masterprüfung

(1) Durch die Masterprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er fachspezifische sowie überfachliche Qualifikationen erworben hat.

(2) Die Masterprüfung besteht aus den in der Tabelle im Anhang aufgeführten Modulprüfungen und der Masterarbeit.

(3) Es ist eine Masterarbeit gem. § 20 im Umfang von 21 Leistungspunkten anzufertigen.

§ 20 - Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit und zugleich Teil des wissenschaftlichen Studiums. In ihr soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Masterstudiengang Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit wird von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung entgegengenommen. Dabei hat die Kandidatin oder der Kandidat das Recht, eine Betreuerin oder einen Betreuer zu wählen sowie ein Thema vorzuschlagen.

(3) Das Thema der Masterarbeit wird von der Aufgaben stellenden Prüferin oder dem Aufgaben stellenden Prüfer der zuständigen Stelle in der Zentralen Universitätsverwaltung zugeleitet und nach Festlegung der Termine für Beginn und Abgabe der Arbeit der Antragstellerin oder dem Antragsteller zugestellt.

(4) Die Betreuung der Masterarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigtem oder jeder Prüfungsberechtigten erfolgen. Die Prüferin oder der Prüfer achtet bei der Vergabe der Masterarbeit auf die Gleichwertigkeit der Themen. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit wird nach Art und Umfang der erwünschten Arbeitsergebnisse untergliedert. Die Betreuerin oder der Betreuer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Masterarbeit mit dem Bearbeitungsaufwand von 630 Arbeitsstunden von der Kandidatin oder dem Kandidaten selbständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden abschließend bearbeitet werden kann. Die Betreuerin oder der Betreuer wird regelmäßig durch Rücksprachen und gegebenenfalls schriftliche Zwischenberichte der Kandidatin oder des Kandidaten über den Fortgang der Arbeit unterrichtet.

(5) Für den Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung vorzulegen:

- der Nachweis über erfolgreich abgelegte Modulprüfungen gem. § 19 Abs. 2 im Umfang von mindestens 60 LP.

(6) Die Masterarbeit wird i. d. R. im 4. Fachsemester angefertigt. Sie hat einen Umfang von 21 LP. Der Bearbeitungsaufwand beträgt insgesamt 630 Arbeitsstunden. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag und nach Anhörung des Betreuers oder der Betreuerin die Bearbeitungszeit einmalig um zwei Monate verlängern. In besonderen Härtefällen ist eine weitere angemessene Verlängerung zu gewähren.

(7) Das Thema der Masterarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bear-

beitungszeit. Bei einer Wiederholung der Masterarbeit kann das Thema nur dann zurückgegeben werden, wenn bei der Anfertigung der Masterarbeit im ersten Prüfungsversuch von dieser Regel kein Gebrauch gemacht wurde.

(8) Die Masterarbeit ist mit einer Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten darüber zu versehen, dass sie oder er die Masterarbeit eigenhändig angefertigt hat. Zugleich ist anzugeben, welche Quellen benutzt wurden. Entlehnungen aus anderen Arbeiten sind kenntlich zu machen.

(9) Die Masterarbeit kann mit Zustimmung des Betreuers oder der Betreuerin kann die Masterarbeit in einer Fremdsprache verfasst werden. Ist die Masterarbeit in einer Fremdsprache verfasst, so ist ihr eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(10) Eine Masterarbeit kann von mehreren Studierenden gemeinsam angefertigt werden (Gruppen-Masterarbeit), wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen und anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Gruppen-Masterarbeiten müssen von zwei Prüfungsberechtigten betreut werden, von denen mindestens einer Professorin oder Professor oder habilitierte akademische Mitarbeiterin oder habilitierter akademischer Mitarbeiter sein muss. Bei Gruppen-Masterarbeiten findet vor der Festsetzung der Note sowie des Urteils eine Rücksprache mit den Kandidatinnen und Kandidaten, den Betreuerinnen und Betreuern sowie bis zu zwei weiteren Prüfungsberechtigten statt.

(11) Nach ihrer Fertigstellung ist die Masterarbeit in mindestens drei Exemplaren bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung einzureichen, die den Abgabepunkt aktenkundig macht und sie zur Begutachtung und Bewertung weiterleitet. Nicht fristgemäß eingereichte Masterarbeiten werden mit der Note 5,0 sowie mit dem Urteil „nicht ausreichend“ bewertet. Werden für das nicht fristgemäße Einreichen triftige Gründe geltend gemacht, gilt § 14 Abs. 2 entsprechend.

(12) Die Masterarbeit ist in der Regel von der Betreuerin oder dem Betreuer sowie einer weiteren prüfungsberechtigten Gutachterin oder einem weiteren prüfungsberechtigten Gutachter zu bewerten. Eine oder einer von beiden muss eine Professorin oder ein Professor oder eine habilitierte akademische Mitarbeiterin oder ein habilitierter akademischer Mitarbeiter sein. Die zweite

Gutachterin oder der zweite Gutachter wird vom Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten bestellt. Als zweiter Prüfer oder zweite Prüferin kann auch ein Gutachter oder eine Gutachterin aus dem Lehrkörper anderer Studiengänge der Technischen Universität Berlin oder anderer wissenschaftlicher oder künstlerischer Hochschulen oder aus dem Kreis qualifizierter Wissenschaftler oder Wissenschaftlerinnen in wissenschaftlichen Institutionen oder eine in der beruflichen Praxis oder Ausbildung erfahrene Person, auch wenn diese keine Lehrtätigkeit ausübt, mit der Bewertung beauftragt werden. Innerhalb von dreißig Werktagen nach Abgabe der Masterarbeit ist eine Note sowie ein Urteil gemäß der Tabelle in § 12 (1) festzusetzen und der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung mitzuteilen. Bei unterschiedlicher Bewertung durch die Gutachterinnen und Gutachter sucht der Prüfungsausschuss eine Einigung zwischen den Gutachterinnen und Gutachtern herbeizuführen; gegebenenfalls unter Zuhilfenahme einer weiteren Gutachterin oder eines weiteren Gutachters; die Note sowie das Urteil wird in diesem Fall von den Professorinnen und Professoren des Prüfungsausschusses festgelegt.

(10) Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ beurteilt oder gilt sie gemäß § 16 als nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden, wobei eine Rückgabe des Themas gemäß Absatz 5 nur zulässig ist, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der erste Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(11) Eine Exemplar der Masterarbeit soll im Einvernehmen mit der Kandidatin, dem Kandidaten in den Bibliotheksbestand der Technischen Universität aufgenommen werden. Je ein Exemplar verbleibt nach Abschluss des Prüfungsverfahrens bei der Betreuerin, dem Betreuer sowie bei der Gutachterin oder dem Gutachter.

IV. Schlussbestimmungen

§ 21 - In-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

(2) Die Vorschriften des § 12 Absatz 5 finden erst Anwendung, wenn entsprechende Daten vorliegen.

Anhang zur Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Soziologie technikwissenschaftlicher Richtung

Nr.	Modul	Gewichtung in Leistungspunkten	Mündliche Prüfung § 6	Schriftliche Prüfung § 7	Prüfungs-äquivalente Studienleistungen § 8
Pflichtmodule		51			
MA_SOZ 1	Soziologische Technikforschung	15			x
MA_SOZ 2	Methoden, Allgemeine und Organisationssoziologie (MAO)	15		x	
MA_SOZ 3	Lehrforschungsprojekt	15			x
MA_SOZ 4	MA-Werkstatt	6	x		
Wahlpflichtmodule		30			
MA_SOZ 5	Kultur und Gesellschaft	15			x
MA_SOZ 6	Organisations- und Netzwerkforschung	15			x
MA_SOZ 7	Organisations- und Netzwerktheorien	15			x
MA_SOZ 8	Innovationsforschung	15			x
Freie Wahl (Wahlmodule) gem. § 6 (5) StuO im folgenden Umfang (18 LP)			Entsprechend der Vorgaben des Moduls		

